

## Satzung der Mühlenfreunde Holtriem e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mühlenfreunde Holtriem e. V.“  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nummer 144 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Westerholt.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - a. die unmittelbare Förderung des Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutzes,
  - b. die Förderung von Bildung und Erziehung,
  - c. die Förderung von Kunst und Kultur,
  - d. die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. das Pachten des Baudenkmals Nenndorfer Mühle und des dazugehörigen Müllerhauses
  - b. die Restaurierung, die Unterhaltung und den Betrieb der denkmalgeschützten Gebäude unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - c. das Betreiben der Mühle mit Freiwilligen Müllern und die Förderung der Ausbildung von Müllern zum Betrieb historischer Mühlen.
  - d. das Zugänglichhalten der Gebäude für alle Generationen zu Bildungszwecken bezüglich Mühlen- und Heimatgeschichte;
  - e. das Organisieren und Durchführen von Schulungen in Getreidekunde mit Bezug auf Landschafts- und Naturschutz; Zusammenarbeit mit Schulen und Ausbildungsstätten
  - f. durch die Demonstration des Kornmahls und der Mehlherstellung in der ursprünglichen Betriebsweise mit Wind; Aufrechterhalten der Müllertradition
  - g. das Beschaffen, Herstellen und/oder Nachbilden historischer Mahl- und Mühlengeräte
  - h. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Pflege der plattdeutschen Sprache und des Liedgutes

- i. Organisieren von kulturellen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Musik- und Festveranstaltungen
  - j. das Erforschen und Aufzeichnen der Mühlengeschichte, das Sichern schriftlicher und bildlicher Urkunden und die Geschichtsforschung in Archiven und Bibliotheken
  - k. die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Durchführung der Satzungszwecke durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Stiftungs- und Fördergelder sowie Benefizveranstaltungen
  - l. die Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft, benachbarten Mühlenvereinen, dem Denkmalschutz, der Samtgemeinde Holtriem, den Schulen und Ausbildungsstätten
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Der festgesetzte Betrag wird jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und durch Bankeinzug eingezogen.
2. Soweit Mitglieder im Laufe des Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, wird der Beitrag für das laufende Jahr mit dem Monat der Aufnahme fällig und durch Bankeinzug eingezogen.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung,
  - c. der Beirat.
2. Organmitglied können mit Ausnahme des Beirates nur ordentliche Vereinsmitglieder sein.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand hat nach den Vorgaben aus Satzung und Mitgliederversammlung die Maßnahmen zu planen, einzuleiten und umzusetzen, die dazu dienen, den Vereinszweck zu erfüllen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Geschäftsführer,
  - d. dem Schriftführer.

e. dem Kassenwart,

3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand kann durch einen Geschäftsverteilungsplan für das Innenverhältnis eine Aufgabenverteilung vornehmen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch einzelne Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht zu erweitern.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 8**

#### **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, von Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 9**

#### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer in Absprache mit dem 1. und bei dessen Abwesenheit mit dem 2. Vorsitzenden mittels einfacher Postzustellung oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren schriftlich mittels einfacher Postzusendung oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes.
  - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung mittels einfacher Postzusendung oder per Email und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen und zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.  
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13**

#### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten und zur Verwirklichung des Vereinszweckes fachmännisch zu beraten.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen. Die Mitgliederzahl ist auf 10 Personen begrenzt.
3. In den Beirat berufen werden können Vertreter der Denkmalpflege, der Kommunen, des Müller- und Mühlenbaugewerbes sowie Mühlenrestaurierungsfachleute.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Organisation des Beirates zuständig ist und zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen wird.

#### **§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Kassenwart führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.
2. Der Kassenwart hat den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Kassenwart hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen.

#### **§ 17 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen von insgesamt zwei Rechnungsprüfern neu. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen während dieser Zeit nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung für das jeweilige zurückliegende Geschäftsjahr.
3. Bei Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung wird dem Vorstand auf Antrag durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

### § 18

#### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Holtriem, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck, dem Erhalt der Nenndorfer Mühle, zu verwenden hat.

### § 19

#### **Inkrafttreten**

Diese neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gerichtsstand ist Aurich.

#### **Eintragungen beim Amtsgericht Aurich im Vereinsregister 130089 :**

1. Nummer der Eintragung : 4
2. a.) Satzung  
Die Mitgliederversammlung vom 14.10.2015 hat die Neufassung der Satzung beschlossen
5. Tag der Eintragung:  
15.12.2015  
Galle